



Amtlicher Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Glasflügelzikaden als Bakterienvektoren

Bei der Schaderregerüberwachung wurde ein nachhaltiger Anfangsbefall mit Schilf-Glasflügelzikaden in folgenden Landkreisen bzw. kreisfreien Städten festgestellt. Somit ergeht für diese ein amtlicher Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden:

• Hotspotregion: Landkreis Regensburg und kreisfreie Stadt Regensburg

Hotspotregion bedeutet, dass mit dem amtlichen Warndienstaufruf eine umgehende Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden möglich ist.

Beachten Sie: Gemäß Notfallzulassung darf nur in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten eine Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade durchgeführt werden, in denen ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt ist.

Ausnahme: Bei angemeldete Pflanzkartoffel-Vermehrungsvorhaben können wegen der Nulltoleranz bei Stolbur Behandlungen gegen die Schilf-Glasflügelzikade auch außerhalb der Hotspot- und Übergangsregionen durchgeführt werden, wenn für die nächstgelegene Übergangs- bzw. Hotspotregion ein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen (bis jetzt) kein amtlicher Warndienstaufruf erfolgt ist, wird die Aktivität der Schilf-Glasflügelzikaden weiterhin intensiv beobachten und situativ entschieden, ob bzw. wann es dort einen amtlichen Warndienstaufruf zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden gibt. Orientierung bietet dabei auch die bundesweit vorgenommene Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in sog. Hotspot- und Übergangsregionen.

Wichtig: Ein amtlicher Warndienstaufruf stellt lediglich eine Freigabe für etwaige Insektizidanwendungen dar. Es besteht keine Pflicht, die Bestände mit Insektiziden zu behandeln. Es bleibt allein die Entscheidung des Bewirtschafters, ob und in welchem Umfang die Notfallzulassungen genutzt werden. Der amtliche Warndienstaufruf für einen Landkreis (kreisfreie Stadt) bedeutet nicht automatisch, dass auf jeder Rüben-, Kartoffel- und Gemüsefläche bereits Zikaden vorhanden sind. Da der Flugbeginn der Zikaden lokal unterschiedlich sein kann, sollte vor einer Behandlung auf jeden Fall der Bestand auf etwaige Schilf-Glasflügelzikaden kontrolliert werden. So kann es z.B. in kühleren Lagen sinnvoll sein, erst einige Tage nach dem Warndienstaufruf zu behandeln. Unter www.isip.de ➔ Ackerbau ➔ Zuckerrüben ➔ Schilf-Glasflügelzikade können Sie sich einen Überblick über die Aktivität der Zikaden verschaffen.

Im konventionellen Ackerbau stehen durch die Notfallzulassungen mehrere Insektizide zur Verfügung

Das BVL hat sowohl für systemische Insektizide als auch für Kontaktmittel Notfallzulassungen zur Bekämpfung von Schilf-Glasflügelzikaden erteilt (s. Tabelle „Notfallzulassungen zur Bekämpfung von Glasflügelzikaden als Bakterienvektoren 2026“). Auch wenn zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden in Kartoffeln und Zuckerrüben oftmals die gleichen Pflanzenschutzmittel eine Notfallzulassung erhalten haben, weisen diese zum Teil deutliche Unterschiede im Anwendungszeitraum, der max. zugelassenen Anwendungshäufigkeit, der Wartezeit, den Anwendungsbestimmungen und den max. zugelassenen Aufwandmengen auf:

• Carnadine 200	0,2 l/ha in der Kartoffel	0,25 l/ha in der Zuckerrübe
• Decis forte, Nuyard	50 ml/ha in der Kartoffel	75 ml/ha in der Zuckerrübe
• Sivanto prime	0,5 l/ha in der Kartoffel	0,25 l/ha in der Zuckerrübe

Da die frühen Infektionen als besonders kritisch angesehen werden, sind an sich für die ersten beiden Behandlungen sowohl in der Kartoffel als auch in der Zuckerrübe Insektizidkombinationen aus systemischem Insektizid und Pyrethroid vorgesehen. Da das Temperaturoptimum für Pyrethroide im kühlen Bereich bei Temperaturen unter 18° C liegt, ist deren Anwendung aber bei Temperaturen über 25° C zu unterlassen. Bei Spritzfolgen und Tankmischungen müssen Sie als Anwender / Anwenderin – wie bei zugelassenen Pflanzenschutzmitteln – auch im Falle der Notfallzulassung das zwingend einhalten, was in den Notfallzulassungen festgelegt wurde.

In der **Zuckerrübe** wird folgende Spritzfolge empfohlen:

- 1. Behandlung (nach amtlichem Warndienstaufruf):**
0,25 l/ha Sivanto prime + 0,2 l/ha Mavrik Vita oder anderes Pyrethroid
- 2. Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später):**
0,25 kg/ha Danjiri + 75 ml/ha Karate Zeon oder anderes Pyrethroid
- 3. Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später):**
0,25 kg/ha Mospilan SG

Sivanto prime ist an sich für die erste Behandlung vorgesehen, da Sivanto prime bereits ab dem 2-Blattstadium der Rübe eingesetzt werden kann (z.B. Danjiri oder Mospilan SG erst ab EC 19 der Rübe zugelassen) und eine Wartezeit von 90 Tagen besitzt.

Aus Gründen des Resistenzmanagements wäre es aber besser als systemisches Insektizid zunächst Danjiri einzusetzen und die zweite Behandlung mit Sivanto prime durchzuführen. Diese veränderte Reihenfolge sollte aktuell machbar sein, da die Rüben oftmals bereits 9 Blätter ausgebildet haben, und durch den frühe Warndienstaufruf die Wartezeit einzuhalten sein dürfte. Nur bei Rodeterminen vor dem 10. September wäre das nicht gewährleistet.

Bei den Pyrethroiden spricht für den frühen Einsatz von Mavrik Vita sowohl der Zulassungszeitraum (EC 12 - 39) als auch die günstigen Auflagen beim Gewässerabstand. Bei Karate Zeon haben wir die Situation, dass wir beim Gewässerabstand gewisse Vorteile gegenüber den Präparaten mit dem Wirkstoff Deltamethrin haben, eine Anwendung aber erst ab dem 9-Blattstadium der Rübe möglich ist. Sollte dieses zum Behandlungszeitpunkt noch nicht erreicht sein, ist auf Deltamethrin auszuweichen.

Stehen die Rüben auf drainierten Flächen kann die oben empfohlene Spritzfolge weitgehend beibehalten werden. Im Fall des Karate Zeon ist aber darauf zu achten, dass dieses erst ab EC 39 (Bestandesschluss: Über 90% der Pflanzen benachbarter Reihen berühren sich) die Drainauflage verliert und somit erst ab diesem Stadium dem systemischen Insektizid zugemischt werden kann. Als einziges Pyrethroid weist Mavrik Vita keinerlei Beschränkungen für drainierte Flächen auf, es darf aber nur ein einziges Mal zur Zikadenbekämpfung eingesetzt werden.

In der **Kartoffel** wird folgende Spritzfolge empfohlen, wenn die Bestände die zum Zeitpunkt des Warndienstaufrufes bereits EC 40 (= Schwellen der ersten Stolonenenden) erreicht haben:

1. **Behandlung (nach amtlichen Warndienstaufruf):**
0,25 kg/ha Danjiri/Mospilan SG + 0,3 l/ha Sumicidin Alpha EC oder anderes Pyrethroid
2. **Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später):**
0,5 l/ha Sivanto prime + 75 ml/ha Karate Zeon oder anderes Pyrethroid
3. **Behandlung (ca. 10 – 12 Tage später):**
0,25 kg/ha Danjiri/Mospilan SG

Auf drainierten Flächen ist der Einsatz von Sumicidin Alpha EC nicht möglich, hier wäre anstelle dessen Cyperkill Max (B1) einzusetzen.

Durch den verzögerten Start in das Frühjahr wurden viele Kartoffeln erst Mitte April gelegt und sind daher noch nicht so weit entwickelt. Hier haben wir die Situation, dass systemische Insektizide zulassungsbedingt, erst ab dem Schwellen der ersten Stolonen (= EC 40) angewendet werden dürfen. Sind die Kartoffeln noch nicht so weit entwickelt, stehen in dieser frühen Phase ausschließlich Pyrethroide zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden zur Verfügung stehen. Kommen nur Pyrethroide zum Einsatz, dürfte auch wegen des starken Neuzuwachses eine Verkürzung des Spritzabstandes auf ca. 7 Tage sinnvoll sein. Hinzu kommen die aktuell schwierigen Anwendungsbedingungen für Pyrethroide mit Temperaturen an die 30° C und 15 Stunden Sonne.

In Kartoffelbeständen, die beim Warndienstaufruf noch im Stadium „Blattentwicklung / Seitensprossbildung“ sind, aber bei der zweiten Behandlung das Stadium 40 erreicht haben, wird folgende Spritzfolge empfohlen:

1. **Behandlung (nach amtlichen Warndienstaufruf):**
0,3 l/ha Sumicidin Alpha EC (erst ab EC 13 erlaubt; generell kein Einsatz auf drainierten Flächen möglich)
Auf drainierten Flächen: 60 ml/ha Cyperkill Max (erst ab EC 20 = Seitensproßbildung erlaubt; B1)
2. **Behandlung (nach etwa einer Woche, ab EC 40):**
0,25 kg/ha Danjiri + 75 ml/ha Karate Zeon oder anderes Pyrethroid
3. **Behandlung (nach 10-12 Tagen):**
0,25 kg/ha Mospilan SG + 0,3 l/ha Sumicidin Alpha EC (Drainauflage!) oder anderes Pyrethroid (z.B. Cyperkill Max ohne Drainauflage; B1)

Bei anhaltendem Zikadenflug:

4. **Behandlung (nach 10-12 Tagen)**
0,5 l/ha Sivanto prime

In Kartoffelbeständen, die beim Warndienstaufwurf noch im Stadium „Blattentwicklung / Seitensprossbildung“ sind, und die auch bei der zweiten Behandlung noch nicht das Stadium 40 erreicht haben, wird folgende Spritzfolge empfohlen:

1. **Behandlung (nach amtlichen Warndienstaufwurf):**
0,3 l/ha Sumicidin Alpha EC (erst ab EC 13 erlaubt; generell kein Einsatz auf drainierten Flächen möglich)
Auf drainierten Flächen: 60 ml/ha Cyperkill Max (erst ab EC 20 = Seitensproßbildung erlaubt; B1)
2. **Behandlung (nach etwa einer Woche, ab EC 20):**
75 ml/ha Karate Zeon oder anderes Pyrethroid
3. **Behandlung (nach etwa einer Woche, ab EC 40):**
0,25 kg/ha Danjiri/Mospilan SG + 0,3 l/ha Sumicidin Alpha EC (Drainauflage!) oder anderes Pyrethroid
(z.B. Cyperkill Max ohne Drainauflage; B1)
4. **Behandlung (nach 10-12 Tagen)**
0,5 l/ha Sivanto prime

Durch diese angepasste Vorgehensweise könnte bei ähnlicher Insektizidintensität ebenfalls ein Zeitraum von etwa vier bis fünf Wochen abgedeckt werden.

Notfallzulassungen auch für den ökologischen Anbau erteilt

Sowohl für die Zuckerrüben als auch die Kartoffeln hat das BVL jeweils eine Notfallzulassung erteilt. So ist in Kartoffeln ab BBCH 19 eine fünfmalige Anwendung von jeweils 6,0 l/ha Neudosan Neu im Abstand von mindestens 7 Tagen möglich. In der Zuckerrübe kann Raptol HP ab dem 9-Blattstadium der Zuckerrübe zweimal im Abstand von mindestens 7 Tagen mit jeweils 0,6 l/ha eingesetzt werden.

Anwendungsbestimmungen sind uneingeschränkt einzuhalten!

Neben den Drainauflagen schränken die Anwendungsbestimmungen NW uncodiert und die NW 701 bzw. 706 die Möglichkeit des Insektizideinsatzes deutlich ein. So schreibt die NW uncodiert vor, dass zwischen einer behandelten Fläche mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässer – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – ein mindestens 20 m breiter, mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein muss. Fehlt dieser 20 m breit bewachsene Streifen, darf die gesamte abflussgefährdete Fläche nicht mit diesen Insektiziden behandelt werden. Die Kriterien eines bewachsenen Randstreifens von 20 m Breite erfüllen z.B. Grünland, Ackergras oder Getreide (ab EC 30), nicht aber Hackfrüchte wie z.B. Kartoffeln, Mais oder Zuckerrüben. Ein Weg unterbricht diese Verpflichtung nicht.

Bei der NW706 ist bei Flächen mit einer Hangneigung von über 2% zu angrenzenden Oberflächengewässern (= 2 m Höhenunterschied auf 100 m gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers) ebenfalls ein mind. 20 m breiter Randstreifen erforderlich. Hier gibt es allerdings eine Ausnahme: Dieser 20 m breite Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung auf einer Fläche im Mulch- oder Direktsaatverfahren (mind. 30% Bodendeckung zum Zeitpunkt der Behandlung erforderlich) erfolgt. Die NW701 ist ähnlich gestrickt wie die NW706. Einziger Unterschied: Der oben beschriebene Randstreifen muss nicht 20 m breit sein, sondern „nur“ 10 m.

Beachten Sie: Von diesen Auflagen sind fast alle Pyrethroide betroffen, außer Mavrik Vita in der Rübe (nur eine einmalige Anwendung zur Zikadenbekämpfung möglich) und Cyperkill Max (B1) in der Kartoffel. Cyperkill Max (B1) darf in dieser Kultur zwar zweimal zur Bekämpfung von Glasflügelzikaden eingesetzt werden, der zeitliche Abstand zwischen diesen beiden Behandlungen muss aber mindestens 14 Tage betragen.

Neben dem Gewässerschutz spielt auch der Bienenschutz eine zentrale Rolle!

Beachten Sie: Insektizidmischungen sind immer bienengefährlich (= B1). Eine Anwendung solcher Mischungen ist daher auf Flächen, die von Bienen befliegen werden, nicht erlaubt. Stehen auf einer Fläche blühende Unkräuter bzw. Schosserrüben oder kommt es auf einer Fläche wegen starkem Blattlausauftritt zur Bildung von Honigtau ist der Einsatz von B1-Mitteln bzw. B1-Mischungen nicht möglich! Beachten Sie auch, dass bienengefährliche Mittel bzw. Mischungen innerhalb eines Umkreises von 60 m um den Bienenstand während des täglichen Bienenfluges nur mit Zustimmung des Imkers ausgebracht werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die behandelte Kultur von Bienen befliegen wird oder nicht. Sollten keine Insektizidmischungen zur Anwendung kommen, sondern die Insektizide solo eingesetzt werden, ist auch hier auf die Bieneneinstufung zu achten. So haben zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikaden vom BVL zwei Insektizide eine Notfallzulassung erhalten, die als bienengefährlich (B1) eingestuft sind. Im Kartoffelbau sind dies Cyperkill Max und in der Zuckerrübe Polux. Als B2 eingestuft ist die Soloanwendung der Insektizide Carnadine 200, Leptostar, Decis forte, Nuyard, Sumicidin Alpha EC und Raptol HP. B2 bedeutet bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr. Bei einer Einstufung als B2 ist eine Anwendung auf Flächen, die von Bienen befliegen werden und blühende Pflanzen enthalten, nur nach dem Ende des täglichen Bienenflug bis 23.00Uhr möglich.

Um Bienenschäden auszuschließen, sind somit vor jeder Behandlung die Bestände auch auf den Zuflug von Bienen sowie auf bereits blühende Unkräuter zu kontrollieren. Läuft z.B. in Kartoffeln an angefahrenen Dammflanken Windenknöterich auf, dürfen auf dieser Fläche keine B1 Mittel bzw. Insektizidmischungen mehr eingesetzt werden, sobald der Windenknöterich blüht!

Beachten Sie:

Der amtliche Pflanzenschutzdienst wird die Anwendung und Einhaltung der Anwendungsbestimmungen kontrollieren.